

88. Was ist unter dem fälschlichen Setzen von Grenzsteinen zu verstehen?

St.G.B. §. 274 Nr. 2.

I. Straffenat. Urth. v. 5. November 1887 g. H. Rep. 2222/87.

I. Landgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

In der Feststellung des Urtheiles sind die gesetzlichen Merkmale des von §. 274 Nr. 2 St.G.B.'s mit Strafe bedrohten Vergehens des Verrückens von Grenzsteinen oder anderer zur Bezeichnung einer Grenze bestimmter Merkmale enthalten. Von diesem Vergehen kann aber nur dann die Rede sein, wenn die verrückten Grenzsteine oder Merkmale durch die Thätigkeit eines maßgebenden Willens gesetzt, bezw. als Grenzzeichen bestimmt gewesen waren, und es würden sonach die von der Revision vorgebrachten Einwendungen gegen die Gültigkeit der von dem Angeklagten verrückten Grenzsteine und Pflöcke nicht unerörtert bleiben dürfen. Das Urtheil stellt jedoch auch das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen in der von §. 274 Nr. 2 St.G.B.'s hervorgehobenen Gestalt des fälschlichen Setzens von Grenzsteinen und zur Bezeichnung von Grenzen bestimmter Merkmale fest. Bezüglich dieser fälschlich gesetzten Grenzsteine und Merkmale kann selbstver-

ständig nicht verlangt werden, daß dem Setzen derselben ein maßgebender Wille zu Grunde liegen müsse. Es kann auch nicht als die Meinung des Gesetztes angesehen werden, die fälschlich gesetzten Grenzsteine und zur Bezeichnung einer Grenze bestimmten Merkmale müßten vorher als gültige bestanden haben. Denn mit der Entfernung derselben von dem Orte, wohin sie gehörten, verliert ihr Material seine rechtliche Bedeutung, und es erscheint darum ohne Erheblichkeit, ob solche Gegenstände oder andere, welche vorher noch nicht in den bezeichneten Eigenschaften fungiert hatten, als Grenzsteine oder anderweite Grenzmerkmale fälschlich gesetzt worden sind. Wäre das Gesetz anderer Meinung, so würde die letztere Begangenschaft überhaupt nicht unter §. 274 Nr. 2 St.G.B.'s subsumiert werden können, obwohl doch das Vergehen vorwiegend in dieser Form auftreten wird und jedenfalls nicht ersichtlich ist, warum sie von der Strafvorschrift des Gesetzes hätte ausgeschlossen werden sollen. Daß dies geschehen sei, kann um so weniger angenommen werden, als die Worte „fälschlich setzt“ auf den §. 267 St.G.B.'s hinweisen, dieser Paragraph aber nicht allein das Verfälschen einer echten Urkunde, sondern auch die Anfertigung einer falschen Urkunde zum Gegenstande hat. Sonach kann die Bestimmung des §. 274 Nr. 2 St.G.B.'s: „wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal fälschlich setzt“, nur die Bedeutung haben, daß derjenige der Strafvorschrift unterliegen soll, welcher Gegenstände als Grenzsteine oder anderweite Grenzmerkmale fälschlich setzt, die äußerlich diese Eigenschaften zu erkennen geben. Auch die verfälschte und fälschlich angefertigte Urkunde muß den äußeren Schein einer Urkunde besitzen, während ihr die innere Bedeutung derselben nicht zukommt.

Diese Merkmale des Vergehens des fälschlichen Setzens von Grenzsteinen und anderweiter zur Umgrenzung bestimmter Grenzzeichen treffen auf den Angeklagten zu. Die von ihm fälschlich vorgenommene Umgrenzung seiner Grundstücke sollte freilich noch keinen definitiven Rechtszustand herbeiführen, sondern nur eine vorläufige sein. Allein §. 274 Nr. 2 St.G.B.'s kann auch nicht verlangen, daß durch das fälschliche Setzen von Grenzsteinen und anderen Grenzmerkmalen ein definitiver Rechtszustand begründet werden müsse, und es kann vielmehr der Thäter stets nur unter der Voraussetzung handeln, daß ein Einspruch gegen sein Unternehmen nicht werde erhoben werden. Überdies unterscheidet

§. 274 Nr. 2 St.G.B.'s überhaupt nicht zwischen einer definitiven und einer nur provisorischen Bedeutung der angebrachten Grenzsteine und Grenzmerkmale, sodaß auch aus diesem Grunde die Handlung des Angeklagten unter jene Strafbestimmung subsumiert werden mußte. Denn vorläufig, bis zur definitiven Regulierung der Parzellenvermessung, sollten nicht allein ihrer objektiven Zweckbestimmung nach, sondern auch nach der Auffassung des Angeklagten selbst die Grundstücksgrenzen durch die eingeschlagenen Pflöcke und gesetzten Steine bestimmt werden.